

## Schweizerisches Strafgesetzbuch Militärstrafgesetz

(Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben und gegen die Familie)

Änderung vom 23. Juni 1989

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 1985<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

### I

Das Schweizerische Strafgesetzbuch<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 66<sup>bis</sup>*

Verzicht  
auf Weiter-  
verfolgung und  
Strafbefreiung

<sup>1</sup> Ist der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen worden, dass eine Strafe unangemessen wäre, so sieht die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung ab.

<sup>2</sup> Unter der gleichen Voraussetzung ist vom Widerruf des bedingten Strafvollzuges oder der bedingten Entlassung abzusehen.

<sup>3</sup> Als zuständige Behörden bezeichnen die Kantone Organe der Strafrechtspflege.

#### *Art. 112*

Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

#### *Art. 113*

Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren.

<sup>1)</sup> BBl 1985 II 1009

<sup>2)</sup> SR 311.0

*Art. 114*

Tötung  
auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Gefängnis bestraft.

*Art. 116*

Kindestötung

Tötet eine Mutter ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit Gefängnis bestraft.

*Art. 119 Ziff. 3*

3. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren, wenn der Täter das Abtreiben gewerbmässig betreibt.

*Art. 122*

3. Körper-  
verletzung.  
Schwere Körper-  
verletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht,

einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,

wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,

wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

*Art. 123*

Einfache Körper-  
verletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bestraft.

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 66).

2. Die Strafe ist Gefängnis, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht,

die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind.

*Art. 124*

*Aufgehoben*

*Art. 126 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind.

*Art. 127*

4. Gefährdung  
des Lebens und  
der Gesundheit.  
Aussetzung

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

*Art. 128*

Unterlassung  
der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,

wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

*Art. 129*

Gefährdung  
des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

*Art. 130-132*

*Aufgehoben*

*Art. 133*

Raufhandel

<sup>1</sup> Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet.

*Art. 134*

Angriff

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

*Art. 135*

Gewaltdarstellungen

<sup>1</sup> Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Die Gegenstände werden eingezogen.

<sup>3</sup> Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis und Busse.

*Art. 136*

Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951<sup>1)</sup> über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

*Art. 213*

Inzest

<sup>1</sup> Wer mit einem Blutsverwandten in gerader Linie oder einem voll- oder halbblütigen Geschwister den Beischlaf vollzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

<sup>2</sup> Unmündige bleiben straflos, wenn sie verführt worden sind.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

*Art. 214*

*Aufgehoben*

*Art. 215*

Mehrfache Ehe

Wer eine Ehe schliesst, obwohl er verheiratet ist, wer mit einer verheirateten Person eine Ehe schliesst, wird mit Gefängnis bestraft.

<sup>1)</sup> SR 812.121

*Art. 216*

*Aufgehoben*

*Art. 217*

Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

<sup>1</sup> Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bestraft.

<sup>2</sup> Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.

*Art. 218*

*Aufgehoben*

*Art. 219*

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

<sup>1</sup> Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer unmündigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so kann statt auf Gefängnis auf Busse erkannt werden.

*Art. 220*

Entziehen von Unmündigen

Wer eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

**Vierter Titel<sup>bis</sup>:**

**Mitteilung bei strafbaren Handlungen gegenüber Unmündigen**

*Art. 358<sup>bis</sup>*

Mitteilungsrecht

Stellt die zuständige Behörde bei der Verfolgung von strafbaren Handlungen gegenüber Unmündigen fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informiert sie sofort die vormundschaftlichen Behörden.

*Art. 358<sup>ter</sup>*

Mitteilungsrecht

Ist an einem Unmündigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses (Art. 320 und 321) verpflichteten Personen berechtigt, dies in seinem Interesse den vormundschaftlichen Behörden zu melden.

II

Das Militärstrafgesetz<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 47a*

Verzicht  
auf Weiter-  
verfolgung und  
Strafbefreiung

<sup>1</sup> Ist der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen worden, dass eine Strafe unangemessen wäre, so ist von der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung abzusehen.

<sup>2</sup> Unter der gleichen Voraussetzung ist vom Widerruf des bedingten Strafvollzuges oder der bedingten Entlassung abzusehen.

*Art. 116 Abs. 1*

<sup>1</sup> Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

*Art. 117*

Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren.

*Art. 118*

Tötung auf  
Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Gefängnis bestraft.

*Art. 121*

2. Körper-  
verletzung.  
Schwere Körper-  
verletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,

wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,

wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

<sup>1)</sup> SR 321.0

*Art. 122 Ziff. 2 und 3, 123, 125–127*

*Aufgehoben*

*Art. 128*

Raufhandel

<sup>1</sup> Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streiten scheidet.

<sup>3</sup> In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

*Art. 128a*

Angriff

<sup>1</sup> Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

<sup>2</sup> In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

III

Das Zollgesetz<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 36 Abs. 4*

<sup>4</sup> Werden bei der Revision Waren entdeckt, die Veröffentlichungen und Gegenstände unsittlicher Natur, sowie strafbare Gewaltdarstellungen enthalten (Art. 135 und 204 StGB<sup>2)</sup>) und deswegen voraussichtlich der Einziehung unterliegen, so sind sie vorläufig zu beschlagahmen und der Staatsanwaltschaft des Kantons, in dem der Adressat der Sendung seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Filme, für welche eine Einfuhrbewilligung besteht, unterliegen dieser vorläufigen Beschlagahme nicht. Über die Aufrechterhaltung der Beschlagahme wird ausschliesslich von den zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden nach kantonalem Prozessrecht entschieden. Die Beschwerde gegen Massnahmen der Zollverwaltung ist ausgeschlossen.

IV

*Referendum und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1)</sup> SR 631.0

<sup>2)</sup> SR 311.0; AS...

Ständerat, 23. Juni 1989

Der Präsident: Reymond

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 23. Juni 1989

Der Präsident: Iten

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 4. Juli 1989<sup>1)</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 2. Oktober 1989

0683

<sup>1)</sup> BBl 1989 II 921

## **Schweizerisches Strafgesetzbuch Militärstrafgesetz (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben und gegen die Familie) Änderung vom 23. Juni 1989**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.07.1989
Date	
Data	
Seite	921-928
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 092

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.